



Newsletter 3, Mai 2021

Handelsregister

Führung der Bezeichnung „Liechtenstein“ in der Firma / Verlängerung des COVID-19-VJBG / Hinweis auf Merkblätter, Wegleitungen und FAQs

Verzeichnis wirtschaftlich Berechtigter (VwB)

Dokumente und Amtspraxis des Verzeichnisses wirtschaftlich Berechtigter / Eintragungspflicht von Vereinen

1. Handelsregister

Führung der Bezeichnung „Liechtenstein“ in der Firma

Grundsätzlich dürfen nationale Bezeichnungen, insbesondere die Worte „Liechtenstein“, „liechtensteinisch“, „Staat“ oder „Land“ in der Firma nicht enthalten sein. Die Führung solcher Bezeichnungen kann vom Amt für Justiz in Ausnahmefällen genehmigt werden, wenn bestimmte Gründe die Zulassung einer der genannten Bezeichnungen rechtfertigen (Art. 1013 Abs. 1 und 2 PGR).

Von praktischer Bedeutung ist dabei vor allem die Bezeichnung „Liechtenstein“ oder „liechtensteinisch“, die von Unternehmen häufig verwendet werden möchte, was immer wieder Anlass zu Rechtsunklarheiten gibt.

Das Amt für Justiz weist daher darauf hin, dass Gründe zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Führung der Bezeichnung „Liechtenstein“ ausschliesslich vorliegen können, wenn

- es sich um ein Unternehmen mit öffentlich-rechtlichem Charakter handelt; oder
- wenn es sich um eine Stiftung oder eine andere Verbandsperson handelt, die im öffentlichen Interesse tätig ist und ihre Tätigkeit massgeblich aus öffentlichen Mitteln finanziert wird; oder
- es sich um einen Verband, einen Verein oder eine Genossenschaft handelt und eine besondere Beziehung zu Liechtenstein nachgewiesen werden kann, allen in Liechtenstein wohnhaften Personen offen steht und nicht der Eindruck einer öffentlichen Institution erweckt wird.

International tätige Unternehmen eines Konzerns, die ihren Geschäftssitz in Liechtenstein haben, kann eine Ausnahmegenehmigung zur Führung der Bezeichnung „Liechtenstein“ in

Klammer gesetzt erteilt werden, wenn sie einen besonderen Bezug zu Liechtenstein aufweisen können und die Bezeichnung „(Liechtenstein)“ der Abgrenzung zu anderen Unternehmen des Konzerns dient.

Wichtige Gründe für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Führung der Bezeichnung „Liechtenstein“ liegen hingegen nicht vor, wenn das Wort „Liechtenstein“ lediglich der besseren Vermarktung der angebotenen Dienstleistungen oder Produkte dienen soll.

Hinweis auf Wegleitungen, Merkblätter und FAQs

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Wegleitungen und Merkblätter aktualisiert wurden:

- Wegleitung zur Neueintragung eines Vereins;
- Wegleitung zur Neueintragung eines OGAW;
- Wegleitung zur Neueintragung eines AIF;
- Wegleitung zur Neueintragung eines Investmentunternehmens;
- Merkblatt zur Rechnungslegung, Buchführung und Offenlegung der Jahresrechnung (deutsche und englische Version);
- Merkblatt betreffend den Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) bei Kleinstunternehmen.

Ausserdem finden Sie auf der Homepage des Amtes für Justiz unter folgendem Link <https://www.llv.li/inhalt/11622/amtstellen/amt-fur-justiz> einen Katalog über häufig gestellte Fragen (FAQ) im Zusammenhang mit der Einreichung von Jahresrechnungen. Die FAQs werden laufend aktualisiert und erweitert.

Bleiben nach Konsultierung der Wegleitungen, Merkblätter und FAQs noch Fragen offen, können selbstverständlich wie gewohnt die zuständigen Mitarbeiter des Amtes für Justiz per Email oder telefonisch kontaktiert werden.

Verlängerung des COVID-19-VJBG

Die Gültigkeit des Gesetzes vom 8. April 2020 über Begleitmassnahmen in der Verwaltung und Justiz in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-VJBG) (LGBl. 2020 Nr. 136) und somit auch die Sonderbestimmungen zu Versammlungen von Verbandspersonen und Treuunternehmen sowie von Gesellschaftern von Personengesellschaften wurde vom Landtag im Mai bis zum 30. September 2021 verlängert.

2. Verzeichnis wirtschaftlich Berechtigter (VwB)

Dokumente und Amtspraxis des Verzeichnisses wirtschaftlich Berechtigter

Am 1. April 2021 ist das Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG) in Kraft getreten. Die Vorgaben der 5. EU Geldwäscherei-Richtlinie in Bezug auf das Verzeichnis wirtschaftlich Berechtigter wurden damit umgesetzt.

Von der Homepage des Amtes für Justiz können unter folgendem Link <https://www.llv.li/inhalt/118560/amtstellen/verzeichnis-wirtschaftlich-berechtigter-vwb> Antrags- und Bestellformulare sowie Dokumente mit Informationen zum Verzeichnis wirtschaftlich Berechtigter bezogen werden.

Ebenso finden Sie Informationen zur Amtspraxis in Bezug auf die folgenden Themen:

- die Anforderungen und Erfordernisse hinsichtlich Anträgen und Bestellungen;
- die Überprüfung der Antragslegitimation durch das Verzeichnis wirtschaftlich Berechtigter; und
- die Anforderungen an den Antrag zur „Übernahme eines Rechtsträgers“ in ein neues Benutzerkonto.

Eintragungspflicht von Vereinen

Vereine, die zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, sind auch verpflichtet, ihre wirtschaftlich berechtigten Personen an das Verzeichnis wirtschaftlich Berechtigter zu melden. Um jene Vereine feststellen zu können, die der Eintragungspflicht in das Verzeichnis wirtschaftlich Berechtigter unterliegen, wurden diese um Auskunft über ihre Eintragungspflicht in das Handelsregister ersucht.

Auf der Homepage des Amtes für Justiz finden Sie unter folgendem Link <https://www.llv.li/inhalt/118560/amtstellen/verzeichnis-wirtschaftlich-berechtigter-vwb> ein Informationsblatt für Vereine sowie das Formular „Auskunft zur Eintragungspflicht eines Vereins“.